

Sitzungsvorlage

Nr. -637/2022/1

Gremium	Termin	Behandlung	TOP
Hauptausschuss	07.03.2022	nicht öffentlich	
Technischer Ausschuss	08.03.2022	nicht öffentlich	
Stadtrat	23.03.2022	öffentlich	

Betreff: Beschluss zur Programmbeteiligung der Stadt an der EFRE-/ESF-Förderperiode 2021 - 2027

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt grundsätzlich die Programmbeteiligung an der neuen EFRE- sowie ESF Plus-Förderperiode 2021 bis 2027.

Die Verwaltung wird beauftragt, ein gebietsbezogenes integriertes Handlungskonzept (GIHK) unter Festlegung eines Gebietes und einem daraus abgeleiteten Programm aus Einzelvorhaben unter Einleitung eines Beteiligungsprozesses zu erarbeiten. Die erforderliche Programmbegleitung ist auszuschreiben und dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen.

Innerhalb der ESF-Förderung wird die Verwaltung weiterhin zur Erarbeitung eines Übergangs-GIHKs entsprechend der FRL Nachhaltige Soziale Stadtentwicklung ESF Plus 2021 – 2027 beauftragt, um den derzeitigen ESF-Projekten einen nahtlosen Übergang bis zum möglichen Programmbeginn zu ermöglichen. Das Übergangs-GIHK ist dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen.

Sachverhalt:

Die Stadt Frankenberg/Sa. hat sich in den vergangenen EFRE-Förderperioden 2000-2006, 2007-2013 sowie mit EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) und ESF (Europäischer Sozialfonds) im Förderzeitraum 2014 – 2020 beteiligt. In der letzten Förderperiode wurden Maßnahmen unter dem Dachthema „Die Mitte beleben“ durchgeführt sowie mithilfe von ESF der SoKiG (Sozialarbeiter für Kindertagesstätten und Grundschulen) und gekoppelt mit EFRE die Kulturinsel aufgebaut sowie mithilfe von Europäischen Mitteln die Stadtentwicklung nachhaltig unterstützt werden (Projekte 2014-2020: Naturerlebnisraum Zschopauaue, Sportpark Frankenberg, Industriepfad, Skulpturenpfad, Gewerbeflächenmanagement).

Im Dezember 2021 und Januar 2022 fanden die Auftaktveranstaltungen zur neuen Förderperiode statt und Grundzüge der jeweiligen Richtlinien zur nachhaltigen (sozialen) Stadtentwicklung vorgestellt.

Im Rahmen der EFRE-Stadtentwicklung besteht die Schwerpunktsetzung auf dem Politischen Ziel 5 der EFRE-Dachverordnung: „ein bürgernahes Europa“ unter Ableitung des spezifischen Zieles: *„Mit dem neuen Förderprogramm der nachhaltigen, integrierten Stadtentwicklung möchte das SMR den sächsischen Städten eine thematisch breit angelegte Unterstützung bei der Überwindung demografischer, wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Problemlagen zu Verfügung zu stellen.“* (Präsentation Auftaktveranstaltung 28.01.2022). Das übergreifende Ziel besteht weiterhin darin, benachteiligte Stadtgebiete durch ein Bündel von unterschiedlichen Maßnahmen zu beleben und aufzuwerten. Vorbehaltlich der abschließenden Beschlussfassung ist ein Fördersatz von 75% geplant (vormals 80%). Die Eigenmittel können mit bestehenden Fördermitteln kofinanziert werden. Ein Eigenanteil von 10% ist mindestens erforderlich.

Im Rahmen der ESF-Plus-Förderung wird derwendungszweck gemäß der FRL Nachhaltige soziale Stadtentwicklung ESF Plus 2021-2027 folgendermaßen definiert: *„[...]Förderung sozialer Integration in benachteiligten Stadtgebieten durch die Umsetzung von gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepten (GIHK) mit niedrigschwelligen, informellen Stadtteilverhaben und begleitenden Maßnahmen, Die Stadtteilverhaben richten sich an sozial oder anderweitig benachteiligte Menschen und zielen auf die Verbesserung der Chancengleichheit und der aktiven Teilhabe sowie die Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit ab“*. Der Fördersatz beträgt 90% (vormals 95%) der zuwendungsfähigen Kosten.

In beiden Förderprogrammen ist eine Förderung der LEADER-Region, d.h. der Ortsteile, ausgeschlossen. Die Programmbegleitung durch einen Sanierungsträger ist grundsätzlich förderfähig inklusive der Erarbeitung des gebietsbezogenen, integrierten Handlungskonzeptes. Für die Erstellung des Konzeptes ist zwingend ein Beteiligungsprozess durchzuführen.

Für die Fortsetzung der Beteiligung am Programm ist ein Grundsatzbeschluss des Stadtrates erforderlich. Darüber hinaus wird vom Fördermittelgeber ein „Gebietsbezogenes integriertes Handlungskonzept“ (GIHK) erwartet – Eingabepflicht für EFRE – 30.09.2022. Für die ESF-Projekte ist ein Übergangs-GIHK erforderlich, um bestehende Projekte (SoKiG, Kulturinsel) für einen Zeitraum von 2 Jahren fortsetzen zu können. Das „Übergangs-GIHK“ dient dem Ziel, trotz des verzögerten Startes in einem bestätigten ESF-Fördergebiet 2014-2020 eine weitgehende bruchfreie Fortführung wichtiger Einzelvorhaben mittels Folgevorhaben zu gewährleisten, sofern die Fortsetzung der ESF-Förderung verbindlich angestrebt wird. Die Verlängerung ist ab 01.07.2022 möglich – für die Einreichung dieses Übergangs-GIHK ist ebenfalls ein Grundsatzbeschluss des Stadtrates erforderlich, der die Fortsetzung der Programmbeteiligung der Stadt Frankenberg/Sa. als EFRE-/ESF-Kommune vorsieht oder nicht. Mit der Erarbeitung des Übergangs-GIHKs wird die Fortsetzung der Projekte SoKiG und Kulturinsel angestrebt. Derzeit sind diese Mittel für die laufende Förderperiode (Projektlaufzeiten bis Juni 2022) eingestellt. Mit der Einreichung des Übergangs-GIHKs müssten die Einnahmen und Ausgaben entsprechend angepasst werden.

Haupttherangeweise ist die Erstellung einer Argumentation zur Situation im Gebiet und das Herausarbeiten der Benachteiligung. Diese muss nachvollziehbar argumentativ aufgebaut sein. Es wird eine Verbindung zum INSEK und den darin vereinbarten langfristigen Zielen erwartet. Im Programm ESF Plus besteht die Hürde im Programm, dass die SGBII-Quote über dem Landesdurchschnitt von 8% liegen muss. Nach einer Auflistung liegt die Stadt zum 31.12.2020 unter dem Richtwert mit einer SGBII-Quote von 7,1%. Die Herausforderung ist,

eine Ableitung auf das Gebiet zu erstellen und anhand von statistischen Werten die soziale Benachteiligung herauszuarbeiten. Weiterhin ist die Anpassung des INSEK (Integriertes Stadtentwicklungskonzept) notwendig.

Für das Übergangs-GIHK soll mit dem bestehenden und beschlossenen Gebiet gearbeitet werden. Erweiterungen und Ergänzungen sind erst mit dem Beginn der neuen Förderperiode einzupflegen. Die Ideen der Einzelvorhaben zum Programm aus der Verwaltung sind zu sammeln und ein Vorschlag eines Gebietes zu erörtern.

Eine erste Skizze des Gebietes und der Vorhaben wurde seitens der Verwaltung bereits erarbeitet. Auf den mündlichen Vortrag wird verwiesen. Dieser Ansatz ist je nach Beschlusslage mithilfe eines Beteiligungsverfahrens (Informationsveranstaltung, Vereinsgespräche) sowie der Ableitung von sozialen Parametern zur Feststellung der sozialen Benachteiligung des Gebietes mit der Unterstützung einer externen Programmbeteiligung zu konkretisieren und herauszuarbeiten.

Die Verwaltung empfiehlt die Beteiligung an der neuen Förderperiode. Das Übergangs-GIHK sowie das GIHK werden dem Stadtrat gesondert zur Beschlussfassung vorgelegt. Die sich daraus ergebenden finanziellen Beteiligungen sind unter Beachtung der Eigenmittel für die Jahre 2022 bis 2027 in den Haushaltsplanungen entsprechend aufzunehmen und gesondert jeweils gesondert zu beschließen. Auf die finanzielle Beteiligung sowie die finanziellen Auswirkungen des Übergangs-GIHKs wird im mündlichen Vortrag verwiesen.

Der Hauptausschuss und der Technische Ausschuss haben in ihren Sitzungen am 07.03. bzw. 08.03.2022 beraten und empfehlen mehrheitlich die Beschlussfassung.

Bürgermeister